



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung und Lagerung von Kunststoffen

vom 20.07.2018

Betreiber: Firma H + P GmbH Kunststoff-Verarbeitung
Standort: Franz-Schlüter-Straße 10-16 in 44147 Dortmund

Die Firma H + P GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von Kunststoffen (Nr. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 15.01.2018
Vor-Ort-Aufwand: 13 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 9,5 h
Gesamtaufwand: 22,5 h
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: Anzeige gemäß § 67 BImSchG
vom 28.06.2004 Az. 42-N 045/02-Ko/Ks,
§ 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger Mangel:

Formeller Mangel durch räumliche Veränderung einer Lagerfläche ohne Anzeige nach § 15 (1) BImSchG.

Hinweis: Der Mangel ist im Nachgang zur Inspektion beseitigt worden.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort und durch das Revisionsschreiben vom 14.02.2018 zur Beseitigung des Mangels aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.